



Club Céronne

Satzung der Tanzsportabteilung Club Céronne im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2016

1. Vorwort

Der Club führt den Namen "Club Céronne im ETV Hamburg" und bildet die Tanzsportabteilung des Eimsbütteler Turnverbandes e.V. in Hamburg.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Tanzsportabteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die Tanzsportabteilung ist eine unselbständige Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4. der Satzung des ETV zu handeln. Mitglieder der Tanzsportabteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglied des ETV sind.

2. Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Amateur-Tanzsportes.

3. Organe

- 3.1. Mitgliederversammlung
- 3.2. Jugendversammlung
- 3.3. Vorstand
- 3.4. Hauptausschuss

4. Beiträge, Gebühren und Mieten

- 4.1. Über die Beiträge, Umlagen, Gebühren und Mieten des ETV gemäß Ziffer 2.4. seiner Satzung hinaus kann die Abteilung von ihren Mitgliedern zusätzliche abteilungsbezogene Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren erheben nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- 4.2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung, über die Höhe von Gebühren für Trainings- und besondere Sport-Angebote sowie von Mieten und deren jeweilige Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung auch über die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und das Arbeitsstundenersatzgeld geregelt werden, sofern das nach der Satzung des ETV zulässig ist.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Verwaltungsorgan der Abteilung, soweit nicht andere Organe dazu berufen sind.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Termin und lädt dazu ein.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Bestätigung der Jugendwartin / des Jugendwartes
 - Wahl der Vertreterinnen / der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss es tun, wenn der Hauptausschuss, die Jugendversammlung oder mindestens 50 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Einberufung fordern. Der jeweilige Gegenstand der Beschlussfassung ist in der Einberufung mitzuteilen.
- 5.4. Jede Mitgliederversammlung ist durch in Textform gehaltene Einladung oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung, im Aushang der Abteilung und/oder in der ETV-Vereinszeitung mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 5.5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, in Textform gehalten, beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat sämtliche eingegangenen Anträge den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
- 5.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Abteilung; auf Beschluss des Vorstandes kann dazu auch eine andere Person benannt werden.
- 5.8. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
- 5.9. Beschlüsse und Wahlentscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.10. Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung im Interesse der Mitglieder unter Beachtung der ETV-Satzung, der maßgeblichen Ordnungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses des ETV sowie der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses der Abteilung.

- 6.2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die wie folgt gewählt werden:
- a) 1. Vorsitzender (ungerade Jahre)
 - b) 2. Vorsitzender Technik (ungerade Jahre)
 - c) 2. Vorsitzender Verwaltung (gerade Jahre)
 - d) Vorstand Finanzen (gerade Jahre)
 - e) Vorstand Sport (ungerade Jahre)
 - f) Schriftführer (gerade Jahre)
 - g) Jugendwart (gerade Jahre) und
 - h) einem Besitzer (ungerade Jahre)
- 6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des Jugendwartes – von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
- 6.4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied der Abteilung kommissarisch in den Vorstand zu wählen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Jedes gewählte Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen (Ja- oder Nein-)Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben zur Regelung der internen Aufgabenverteilung und des Internetauftrittes.
- 6.6. Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser ein oder mehrere Mitglieder der Abteilung mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen. Sie können jederzeit wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.
- 6.7. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist ein Vorstandsmitglied bei der Befassung mit Themen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm betreffen, von der Beschlussfassung ausgeschlossen

7. Hauptausschuss

- 7.1. Der Hauptausschuss besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. dem Sprecher des Jugendausschusses,
 - c. je einem Sprecher der Turnier- und Vorturniergruppen aus den Sektionen Standard und Latein
 - d. je einem Sprecher jedes Gesellschaftstanzkreises
 - e. einem Sprecher der hauptberuflichen Trainer.
- Die Wahlen der Sprecher erfolgen nach mindestens zweiwöchiger Ankündigung durch den jeweiligen Gruppentrainer oder ein Vorstandsmitglied während des Trainings durch Abstimmung. Für jeden Sprecher ist ein Ersatzsprecher zu wählen, der bei Verhinderung des Sprechers mit Stimmrecht für diesen eintritt. Die Sprecher und Ersatzsprecher bleiben bis zu Neuwahlen nach eigenem Ermessen der Gruppen im Amt. Sie sind an Weisungen ihrer Gruppe gebunden.
- 7.2. Der Vorstand muss den Hauptausschuss einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses verlangt wird, mindestens aber alle zwei Jahre. Die Einladungen an die Mitglieder des Hauptausschusses sind vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnung auszusprechen.
- 7.3. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja-/Nein-

Stimmen insbesondere über:

- a. die Berufung und den Einsatz von hauptberuflichen Tanzsporttrainern, mit Ausnahme der Vertragsgestaltung
- b. Trainingsplanänderungen, soweit sie weit reichende Auswirkungen haben.

8. Jugendversammlung, Jugendwart, Jugendausschuss

- 8.1. An der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnahme- und stimmberechtigt. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend der Tanzsportabteilung erforderlich ist. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- 8.2. Der Jugendwart wird für zwei Jahre durch die Jugendversammlung gewählt. Er muss über 18 Jahre alt sein. Der Jugendwart nimmt die Wünsche der Jugendversammlung entgegen, unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendarbeit der Tanzsportabteilung und ist ständiger Vertreter der Tanzsportabteilung in der Jugendversammlung des ETV.
- 8.3. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und 2 anderen Mitgliedern der Tanzsportabteilung, die auf der Jugendversammlung gewählt werden. Er tagt bei Bedarf, wird durch den Jugendwart einberufen und unterstützt diesen. Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 1 Jahr. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Sprecher des Jugendausschusses, der stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses ist. Dieser darf nicht gleichzeitig Jugendwart sein.

9. Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung einschließlich jeder späteren Änderung / Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Genehmigung des ETV-Hauptausschusses.

Hamburg, den 06.12.2016

Änderungshistorie:

- ...